



Fassung: vom 21.10.2024

\*Neu: 17.4

## 1. Geltung:

1.1: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Steman Energietechnik GmbH und natürlichen sowie juristischen Personen (im Folgenden "Kunde") für das jeweilige Rechtsgeschäft. Für unternehmerische Kunden gelten sie zudem für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei nachfolgenden Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

1.2: Für unternehmerische Kunden gilt stets die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche auf unserer Homepage ([www.steman-solar.at](http://www.steman-solar.at)) abrufbar sind und dem Kunden ebenfalls übermittelt wurden.

## 2. Allgemeine Hinweise:

2.2: Verbindliche Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder Abweichungen von diesen AGB im Rahmen des Vertragsabschlusses mit unternehmerischen Kunden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Wirksamkeit zu erlangen.

2.3: Es obliegt dem Kunden, für die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu sorgen. Sollten wir gesondert damit beauftragt werden, ist der Kunde verpflichtet, diese Leistung entsprechend den vereinbarten Bedingungen zusätzlich zu vergüten. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vergütungsvereinbarung erfolgt die Vergütung angemessen.

2.4: Wir behalten uns das Recht vor, und können auf Antrag des Kunden verpflichtet sein, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn sich Änderungen im Umfang von mindestens 5% ergeben in Bezug auf (a) Lohnkosten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder (b) andere für die Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder aufgrund von Änderungen der nationalen oder Weltmarktpreise für Rohstoffe, relevante Wechselkurse usw., seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt entsprechend dem Grad der tatsächlichen Veränderung der Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Vergleich zu denen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir nicht in Verzug geraten sind.

2.5: Der Käufer bestätigt durch den Erwerb des PV-Kraftwerks von der Firma Steman Energietechnik GmbH, dass für die Neuanlage oder Erweiterung des genannten PV-Kraftwerks kein Antrag bei der Abwicklungstelle für Ökostrom (Ömag) eingereicht wurde.

2.6: Der Käufer versichert weiterhin, dass er das Eigentum am PV-Kraftwerk und am zugehörigen Gebäude innehat, welches gemäß den steuerlichen Vorschriften als begünstigtes Gebäude betrachtet wird.

2.7: Sollte sich herausstellen, dass die vorstehenden Bestätigungen unwahr sind oder ein Antrag bei der Ömag eingereicht wurde, verpflichtet sich der Käufer zur nachträglichen Begleichung der Mehrwertsteuer in Höhe von 20%.

2.8: Gemäß gesetzlicher Vorgaben ist die Firma Steman Energietechnik GmbH als Installateur nicht verpflichtet, für Vorschäden am Dach wie Wärmedämmung, Folie oder Dichtheit eine Gewährleistung zu übernehmen. Unsere Verantwortung beschränkt sich lediglich auf die Hinweispflicht gegenüber unseren Kunden.

2.9: Die TRGS schreiben vor, dass Montagen auf Dacheindeckungen, die Asbest enthalten, nicht gestattet sind.

2.10: Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und uns der Auftrag erteilt wurde, wird die Firma Steman Energietechnik GmbH sämtliche Anträge gemäß den geltenden Vorschriften vorbereiten und einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen durch die Behörden vom Auftraggeber getragen werden müssen.

2.11: Bei der Installation Ihres PV-Kraftwerks möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß gesetzlicher Vorschriften der Eigentümer für die Installation entsprechender Absturzsicherungen und Sicherheitsvorrichtungen (wie Seilsicherungen, Anschlageneinrichtungen und Leitern mit Rückenschutz) auf den Dächern von Betriebsgebäuden verantwortlich ist. (gilt nur für Firmen)

2.12: Der Bauherr ist gemäß der ÖNORM B 3418, M7778 auch für die Installation notwendiger Schneefanggitter verantwortlich. Bitte stellen Sie sicher, dass die erforderlichen Schneefänge vom Bauherrn angebracht werden, bevor wir mit der Installation beginnen.

2.13: Bitte beachten Sie, dass neben der Angebots- oder Auftragssumme zusätzliche Kosten anfallen können, abhängig von den spezifischen Anforderungen des Netzbetreibers (wie Netzberechnung, Netzzugang, Zählermontage usw.). Diese Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.14: Der angeführte Preis gilt nur bei kompletter Abnahme.

2.15: Durch Unterzeichnung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Firma Steman Energietechnik GmbH an dessen Standort eine Werbefahne anbringen darf. Außerdem stimmt der Auftraggeber zu, dass die Daten der installierten Anlage, Nachname und Fotos auf der Website der Firma Steman Energietechnik GmbH veröffentlicht werden dürfen und dass das Unternehmen per E-Mail für Informationszwecke Kontakt aufnehmen darf.

2.16: Steman Energy Guard wird durch die VHV Versicherung angeboten. Diese läuft ab Fertigstellung der PV-Anlage für 3 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden. Innerhalb dieser 3 Jahre wird jeglicher Versicherungsfall über uns Abgewickelt und eingereicht.

2.17: Steman Energy Care Plus ist auf die Garantie der verbauten Produkte beschränkt. Je nach Produkt zwischen 10-15 Jahre.

2.18: Wir behalten uns das Recht vor, die Modulgröße geringfügig anzupassen, basierend auf der aktuellen Verfügbarkeit und den technischen Gegebenheiten. Diese Anpassungen dienen dazu, sicherzustellen, dass wir stets die bestmöglichen Produkte liefern können, um die Leistung und

Effizienz Ihrer Photovoltaik-Anlage zu optimieren. Solche Anpassungen werden stets im Einklang mit den geltenden Normen und Vorschriften vorgenommen.

2.19: Für sämtliche Rechtsverhältnisse gilt das österreichische Recht.

2.20: Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2.21: Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ist das örtlich zuständige Gericht an unserem Sitz maßgeblich.

Im Fall von Verbrauchern mit Wohnsitz im Inland ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsort hat.

### 3.Ware:

3.1: Falls der Kunde Geräte oder andere Materialien bereitstellt, behalten wir uns das Recht vor, dem Kunden einen Zuschlag in Höhe von 15% des Werts der bereitgestellten Geräte oder Materialien zu berechnen.

3.2: Für vom Kunden bereitgestellte Geräte und sonstige Materialien gilt keine Gewährleistung.

3.3: Der Kunde ist für die Qualität und Betriebsbereitschaft von bereitgestellten Beistellungen verantwortlich.

### 4.Gebäudestatik:

4.1: Bitte beachten Sie, dass die Firma Steman Energietechnik GmbH keine Gewährleistung für die Statik der Gebäude und Dachkonstruktion übernimmt. Optional bieten wir jedoch eine statische Begutachtung durch einen befugten Techniker an.

4.2: Weiterführende statische Berechnungen sowie Bestandsaufnahmen durch einen Statiker vor Ort müssen gesondert in Auftrag gegeben und vom Kunden bezahlt werden.

### 5.Blitzschutz:

5.1: Der Leistungsumfang beinhaltet keine Erweiterung oder Überprüfung der Blitzschutzanlage gemäß ÖNORM 62305. Ebenso ist eine eventuelle Neuerrichtung der Blitzschutzanlage nicht inbegriffen.

### 6.Zahlungen:

6.1: Das Entgelt wird wie folgt fällig: 30% des Gesamtbetrags sind 1-2 Monate vor dem Montagebeginn zu entrichten, 60% sind bei Leistungsbeginn zahlbar, und die restlichen 10% sind nach Abschluss der Leistung fällig, es sei denn, im Angebot ist eine abweichende Regelung niedergeschrieben.

6.2: Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung gegenüber unternehmerischen Kunden.

6.3: Bei verschuldetem Zahlungsverzug von Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz in Höhe von 5 Prozent.

6.4: Kommt der unternehmerische oder private Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzustellen, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.

6.5: Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen alle gewährten Vergütungen wie Rabatte, Abschläge und andere Vergünstigungen und werden der Rechnung zugerechnet.

6.6: Für notwendige und zweckmäßige Mahnungen zur Einbringlichkeit verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von 40 Euro, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

### 7.Bauseits vom Kunden zu stellende Leistung:

7.1: Unsere Verpflichtung zur Ausführung der Leistung beginnt erst dann, wenn der Kunde alle erforderlichen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, wie sie im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss erteilten Informationen beschrieben wurden oder wie sie dem Kunden aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung bekannt sein mussten.

7.2: Insbesondere ist der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung verpflichtet, uns unaufgefordert mit den erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger baulicher Hindernisse, Grenzverläufe, möglicher Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie den erforderlichen statischen Angaben und eventuellen projektierten Änderungen zu versorgen. Auftragsbezogene Einzelheiten zu den erforderlichen Angaben können bei uns erfragt werden.

7.3: Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft, sofern wir den Kunden schriftlich über die erforderlichen Angaben informiert haben und er dennoch seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

7.4: Dachdurchführungen für die Kabelführung vom Modulfeld zum Wechselrichter und zum Verteiler(wird bei Projektierung besprochen)

7.5: Eine Ablademöglichkeit für Materialien und Werkzeuge

7.6: Der Kunde ist für die sichere Unterbringung und Lagerung der Materialien verantwortlich. Im Falle eines Diebstahls haftet der Kunde selbst.

7.7: Der Kunde hat ein geeignetes Leerrohr mit einem Durchmesser von mindestens 32 mm, idealerweise 40 mm, sowie einen Einzugsdraht bereitzustellen, um die Leitungsverlegung zu erleichtern. Erschwernisse beim Kabelziehen werden als Regiestunden in der Endabrechnung berücksichtigt. Details hierzu werden während der Projektierung besprochen.

7.8: Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

## 8. Wechselrichtertausch:

8.1: Die Gewährleistung für die Wechselrichter beginnt mit der Inbetriebnahme der PV-Anlage und beträgt mindestens 5 bis 10 Jahre, je nach Hersteller. Innerhalb der ersten 24 Monate nach Inbetriebnahme werden im Schadensfall die Wechselrichter von einem Techniker unserer Firma demontiert und, falls verfügbar, durch ein Ersatzgerät ersetzt. Die Abwicklung mit dem Hersteller erfolgt ebenfalls durch uns.

8.2: Nach Ablauf der Gewährleistung von 24 Monaten kann die Firma Steman Energietechnik GmbH ebenfalls mit der Abwicklung beauftragt werden. Die anfallenden Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Wechselrichtern müssen dann vom Bauherrn getragen werden.

## 9. Leistungsausführung:

9.1: Wir sind nur dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie technisch erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2: Sachlich gerechtfertigte, für den unternehmerischen Kunden zumutbare geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als genehmigt.

9.3: Teillieferungen und -leistungen, die sachlich gerechtfertigt sind (zum Beispiel aufgrund von Eigenmontage, Baufortschritt usw.), sind erlaubt und können separat in Rechnung gestellt werden.

9.4: Bei höherer Gewalt, Streiks, unvorhersehbaren Verzögerungen unserer Zulieferer oder ähnlichen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, verschieben sich Fristen und Termine entsprechend der Dauer des jeweiligen Ereignisses.

16.1: Die Leistungen, die im Angebot enthalten sind, umfassen die komplette Montage der PV-Anlage inklusive der Verlegung von AC- und DC-Leitungen, der Montage des Wechselrichters und des Zählers sowie der Inbetriebnahme der Anlage. Die Leitungsverlegung ist bis zu einer Gesamtlänge von 50 Metern im Angebot enthalten. Alles darüber hinaus wird gesondert bei der Schlussrechnung verrechnet.

## 10. Beschränkung des Leistungsumfanges:

10.1: Während Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen aufgrund nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler auftreten. Ebenso können Schäden bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Wir haften nur für solche Schäden, wenn sie von uns schuldhaft verursacht wurden.

10.2: Bei vorübergehenden Instandsetzungen ist die Haltbarkeit lediglich begrenzt und entsprechend den gegebenen Umständen beschränkt.

10.3: Beachten Sie, dass gemäß den aktuellen österreichischen Normen, falls keine DC-Montage im Angebot enthalten ist, die Lieferung lediglich als Materiallieferung gilt. In diesem Fall kann keine Gewährleistung für eine sachgemäße Montage garantiert werden.

10.4: Ebenso trifft dies auch auf AC-Installationstätigkeiten zu. Die elektrische Prüfung gemäß geltender österreichischer Normen (ÖNORM) wird von uns normgerecht durchgeführt. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, die sachgemäße Montage der Anlage zu gewährleisten.

10.5: Die statische Berechnung für die Unterkonstruktion dient lediglich zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der Unterkonstruktion. Bitte beachten Sie, dass die Firma Steman Energietechnik GmbH keine Haftung für die Statik des Gebäudes übernimmt. Sollten Sie eine statische Berechnung für das Gebäude benötigen, empfehlen wir Ihnen, einen externen Fachmann damit zu beauftragen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht im Preis inbegriffen ist.

10.6: Anfallende Erschwernisse wie Stemmarbeiten oder Grabarbeiten sind nicht im Leistungsumfang enthalten und werden zusätzlich berechnet. Ebenso ist das Material für den Verteiler nicht im Angebot enthalten und wird bei Bedarf separat in Rechnung gestellt, um diesen auf den Stand der Technik zu bringen bzw. an die Anforderungen des Netzbetreibers anzupassen.

10.7: Der Auftraggeber hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Zählerverteiler bis zur Montage der Anlage den aktuellen technischen Standards entspricht und den Anforderungen des Netzbetreibers entspricht.

## 11. Annahme der Waren:

11.1: Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden behalten wir uns das Recht vor, die Ware bei uns einzulagern, sofern der Kunde auf der Vertragserfüllung besteht. In diesem Fall wird dem Kunden eine Lagergebühr in Rechnung gestellt.

## 12. Eigentumsvorbehalt:

12.1: Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von uns gelieferte, montierte oder anderweitig übergebene Ware unser Eigentum.

12.2: Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Dieses Recht gegenüber Verbrauchern als Kunden können wir nur ausüben, wenn mindestens eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir den Kunden unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

12.2: Der Kunde ist verpflichtet, uns umgehend zu informieren, bevor ein Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder unsere Vorbehaltsware gepfändet wird.

12.3: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen, um unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

12.4: Der Kunde trägt die erforderlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessen sind.

## 13: Geistiges Eigentum:

13.1: Die von uns bereitgestellten Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und andere Unterlagen, die durch unsere Mitarbeit erstellt wurden, bleiben unser geistiges Eigentum.

13.2: Eine Nutzung solcher Unterlagen außerhalb ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, einschließlich Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Bereitstellung, auch nur teilweise, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.3: Der Kunde verpflichtet sich außerdem, das ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Wissen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

## 14: Garantie und Gewährleistung:

14.1: Die Garantiebedingungen der verwendeten Komponenten der PV-Anlage sind in den Herstellerzertifikaten festgelegt und gelten entsprechend.

14.2: Die Behebung eines behaupteten Mangels durch uns stellt keine Anerkennung dieses Mangels seitens des Kunden dar.

14.3: Der Kunde hat uns zur Mängelbehebung mindestens zwei Versuche einzuräumen.

14.4: Falls sich herausstellt, dass die Mängelbehauptungen des Kunden unbegründet sind, ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu erstatten.

14.5: Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

14.6: Etwaige Mängel am gelieferten Gegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsablauf hätte feststellen müssen, müssen unverzüglich und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe schriftlich an uns gemeldet werden.

14.7: Sofern wirtschaftlich vertretbar, ist der unternehmerische Kunde verpflichtet, die mangelhafte Lieferung oder Proben davon an uns zurückzusenden. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Ware trägt vollständig der unternehmerische Kunde.

## 15: Haftung:

15.1: Für Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere in Fällen von Unmöglichkeit oder Verzug, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Vermögensschäden.

15.2: Die Haftung gegenüber unternehmerischen Kunden ist auf den Höchstbetrag beschränkt, der gegebenenfalls durch eine von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung festgelegt ist.

15.3: Schadenersatzansprüche von unternehmerischen Kunden müssen innerhalb von zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls verfallen sie.

15.4: Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die diesen dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag mit dem Kunden zufügen.

15.5: Wir schließen unsere Haftung für Schäden aus, die auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte zurückzuführen sind, sowie für natürliche Abnutzung, sofern diese Ereignisse kausal für den Schaden waren. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungsarbeiten, sofern wir nicht vertraglich zur Wartung verpflichtet sind.

15.6: Sofern der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Nutzung dieser Versicherungsleistung. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen, wie etwa eine höhere Versicherungsprämie.

## 16: Regiearbeiten:

16.1: Umfangsüberschreitende Arbeiten werden gemäß unserem Stundensatz von 59€ exkl. MwSt. berechnet. Dazu zählen beispielsweise Anpassungsarbeiten des Verteilers an den Stand der Technik, Überlängen an Leitungen und ähnliche Arbeiten, die nicht im Umfang des ursprünglichen Auftrags enthalten sind.

16.2: Um eine korrekte Abrechnung bei Regiearbeiten zu gewährleisten, möchten wir darauf hinweisen, dass die Fahrzeit für unsere Mitarbeiter als Arbeitszeit gilt und dementsprechend in Rechnung gestellt wird. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise, da die Mitarbeiter bei Regiearbeiten oft lange Strecken zurücklegen müssen, um zum Einsatzort zu gelangen.

16.3: Alle möglichen Zusatzarbeiten werden bei der Projektierung vor Ort ermittelt. Sollten während der Arbeiten unerwartete Hindernisse auftreten wird auf jedenfall eine Lösung mit dem Bauherrn ausgearbeitet.

## 17: Hinweise:

17.1: Es wird empfohlen, dass die Module des PV-Kraftwerks alle 1-2 Jahre gereinigt werden sollten, um eine optimale Leistung der Anlage sicherzustellen. Unser Team kann Ihnen bei Bedarf auch eine professionelle Reinigung der Module anbieten.(nur bei starker Verschmutzung notwendig)

17.2: Bitte beachten Sie, dass das NA-Schutzrelais des Netzschalters (>30kWp) alle 5 Jahre überprüft werden muss. Wir empfehlen Ihnen, diese Wartung durchführen zu lassen, um die ordnungsgemäße Funktion und Sicherheit Ihrer PV-Anlage zu gewährleisten.

17.3: Wenn keine Metalldachplatten verwendet werden, können Dichtheitsprobleme aufgrund von Schneelasten auftreten. In diesem Fall weist die Firma Steman Energietechnik GmbH darauf hin, dass sie keine Gewährleistung für solche Probleme übernimmt, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

17.4 Der Wegfall von Förderungen, die aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung, Regierungswechseln oder Landesbestimmungen gewährt wurden und beim Verkauf genannt wurden, berechtigt nicht zur Stornierung des Vertrages oder zum Rücktritt.

## 18: Rücktritt:

18.1: Der Vertrag wird wirksam, sobald der Kunde die Angebots- oder Auftragsbestätigung (AB) unterzeichnet hat, oder per E-Mail das OK gegeben hat.

18.2: Wir führen vor Ort eine Machbarkeitsprüfung durch und beraten Sie zu Ihrem Projekt. Dieser Service umfasst in der Regel eine einmalige Beratung von etwa einer Stunde.

18.3: Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung (AB) oder des Angebotes ist eine Stornogebühr in Höhe von 40%(inkl. MwSt.) der Auftragssumme zu entrichten.

## 19: Salvatorische Klausel:

19.1: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

## 20: Normen:

20.1 Die Firma Steman Energietechnik GmbH errichtet alle PV-Kraftwerke gemäß dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Installation.

- ÖVE ÖNORM EN62446
- OVE ÖNORM E8101 Teil7-717 Photovoltaikanlagen
- OVE ÖNORM M 7778 Montageplanung
- OVE ÖNORM 1991-1-3 Schneelast
- OVE ÖNORM 1991-1-4 Windlast
- OVE ÖNORM EN62305
- OVE Richtlinie R6-2-1
- OVE Richtlinie R6-2-2
- OVE Richtlinie R11-1 PV (falls nötig)
- OVE Richtlinie R11-3
- OVE Richtlinie R20
- OVE Richtlinie R25
- TOR-Erzeuger
- TAEV